**Allgemeines:**

Ein unabsichtliches Wiederanlaufen von elektrischen Betriebsmitteln durch wiederkehrende Versorgungsspannung kann unter Umständen gefährlich sein, wenn nach dem unerwarteten Spannungsausfall das (noch eingeschaltete) Elektrowerkzeug/Arbeitsmittel achtlos zur Seite gelegt wurde. Wird die Stromversorgung ebenso plötzlich wiederhergestellt, werden dadurch die nicht ausgeschalteten Elektrowerkzeuge automatisch wieder eingeschaltet. Dies kann gerade bei gefährlichen Werkzeugen wie Sägen, Trennschleifern oder Bohrmaschinen zu schweren Verletzungen führen, da die Benutzer häufig nicht mit der Wiederkehr des Stroms rechnen.

**Gesetzgebung:**

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 8 Satz 4 gibt hierzu die Anforderung, „*Arbeitsmittel dürfen nur absichtlich in Gang gesetzt werden können. Soweit erforderlich, muss das Ingangsetzen sicher verhindert werden können oder müssen sich die Beschäftigten Gefährdungen durch das in Gang gesetzte Arbeitsmittel rechtzeitig entziehen können. Hierbei und bei Änderungen des Betriebszustands muss auch die Sicherheit im Gefahrenbereich durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.“*

Die Kernaussage findet sich auch in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG unter Punkt 1.2.3 – „Ingangsetzen“ wieder in welchem es heißt: *„Das Ingangsetzen einer Maschine darf nur durch absichtliches Betätigen einer hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung möglich sein. Dieses gilt auch für das Wiederingangsetzen nach einem Stillstand ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand.“*

Im Klartext bedeutet es, dass ein automatisches Einschalten der Betriebsmittel nach dem Wegfall und anschließender Wiederkehr der Versorgungsspannung zu verhindern ist, um gefahrbringende Bewegung des Arbeitsmittels für den Anwender möglichst zu verhindern. Diese betrifft
ältere und auch neue Arbeitsmittel gleichermaßen.

**Umsetzung:**

Grundsätzlich gilt, dass der Arbeitgeber bzw. der Unternehmer über sämtliche Prozesse des Arbeitsschutzes nach Arbeitsschutzgesetz § 5 und DGUV Vorschrift 1 eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen hat. § 3 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung konkretisiert diese Forderung dahingehend, dass mit der Gefährdungsbeurteilung bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden soll. Des Weiteren sind gemäß § 3 Absatz 1 der BetrSichV die auftretenden Gefährdungen vor der Verwendung zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. In dieser Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen in der Rangfolge des „TOP-Prinzip“ (**T**echnische, **O**rganisatorische, **P**ersönliche Schutzmaßnahmen) festzulegen, um die sichere Verwendung des Arbeitsmittels zu gewährleisten. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Gemäß § 3 Absatz 8 der BetrSichV ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung zu dokumentieren.

Zur praktischen Umsetzung an gesteckten, ortsfesten Arbeitsmitteln (z. B. Ständerbohrmaschinen, Schleifbock, Säge, …), bei denen der Wiederanlaufschutzes gemäß BetrSichV § 8 Absatz 4 nicht gegeben ist, kann ggf. an dem Arbeitsmittel selbst ein Austausch des Geräteschalters durch einen Geräteschalter mit integrierter Unterspannungsschutzauslösung bzw. durch den Einbau einer entsprechenden Gerätesteckdose mit kombinierter Unterspannungsschutzauslösung nachträglich erfolgen.

Eine weitere einfache Maßnahme zum Schutz gegen unbeabsichtigtes und unkontrolliertes Wiederanlaufen bei Arbeiten mit ortsveränderlichen elektrischen Arbeitsmitteln (z. B. Winkelschleifern, Bohrmaschinen, …), die nicht über den geforderten Wiederanlaufschutz gemäß BetrSichV § 8 Absatz 4 verfügen, ist dieses Arbeitsmittel über ortsveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen PRCD-S (PRCD = **P**ortable **R**esidual **C**urrent **D**evice: S = **S**afety) zu betreiben.

Ein PRCD-S muss durch den Nutzer nach einem Stromausfall bewusst wieder eingeschaltet werden und kann dadurch diese Art von Unfällen verhindern. Eine Nutzung eines PRCD-S empfiehlt sich zudem, wenn keine Steckdose mit nachgewiesener Schutzmaßnahme gemäß DGUV Information 203-006 (z. B. geprüfte Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in einem Baustromverteiler) im Arbeitsbereich vorhanden ist. Durch das notwendige (erstmalige) Einschalten erfolgt eine Prüfung der ordnungsgemäßen Verdrahtung der zu benutzenden Steckdose. Erst wenn ein einwandfreier und sicherer Zustand der Steckdose gegeben ist, lässt sich der PRCD-S einschalten.

Hinweis:

Der Einsatz der Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (PRCD-S) ist mittels Arbeits- oder Betriebsanweisung zu regeln.